

ANTRAG

der Fraktion der FDP

Entwurf einer Ersten Änderung der Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern

Der Landtag möge beschließen:

I. Die Geschäftsordnung des Landtages Mecklenburg-Vorpommern vom 26. Oktober 2021 (GVOBl. M-V S. 1494) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„§ 17 Öffentliche und nicht öffentliche Sitzungen“.

2. § 17 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Ausschüsse tagen grundsätzlich öffentlich. Darüber hinaus ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls, Vorschriften über die Geheimhaltung oder schutzwürdige Interessen Einzelner dies erfordern. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Ausschussmitgliedes oder der Landesregierung für einen Tagesordnungspunkt oder die gesamte Ausschusssitzung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden.“

3. In § 17 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Petitionsausschuss tagt grundsätzlich nicht öffentlich. Der Petitionsausschuss kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, dass die Behandlung einer Eingabe in öffentlicher Sitzung erfolgen soll, es sei denn, dass schutzwürdige Interessen Einzelner dem entgegenstehen.“

- II. Die Änderungen der Geschäftsordnung gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.
- III. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

René Domke und Fraktion

Begründung:

Zu § 17 Absatz 1

Die Ausschüsse von zehn Landesparlamenten tagen bereits in der Regel öffentlich. Einschränkungen finden sich zumeist lediglich in Bezug auf den Petitionsausschuss. Eine Öffnung der Ausschussberatungen für die Öffentlichkeit trägt wesentlich dazu bei, politische Entscheidungen transparenter zu machen, und ist geeignet, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die politischen Entscheidungsträger zu stärken.

Eine offene und transparente Parlamentsarbeit ist ein wichtiger Grundsatz der Demokratie. Wenn die Arbeit der Ausschüsse öffentlich zugänglich ist, können die Bürgerinnen und Bürger besser verstehen, wie politische Entscheidungen getroffen werden und welche Argumente dabei eine Rolle spielen. Auch schafft die Offenlegung von Informationen und Entscheidungen ein höheres Maß an Vertrauen und Glaubwürdigkeit in die Arbeit der Ausschüsse. Dies trägt dazu bei, das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Regierung und ihre Institutionen zu stärken.

Zum Schutz vertraulicher Informationen kann es geboten sein, die Öffentlichkeit von den Beratungen zu einem Tagesordnungspunkt oder der gesamten Ausschusssitzung auszuschließen. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag eines Ausschussmitglieds oder der Landesregierung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit soll in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt und entschieden werden.

Zu § 17 Absatz 1a

Der Petitionsausschuss befasst sich mit Belangen der Bürgerinnen und Bürger. Zum Schutz der Privatsphäre ist es geboten, dass der Petitionsausschuss in der Regel nicht öffentlich tagt.

Sofern sichergestellt ist, dass keine schutzwürdigen Interessen Einzelner gefährdet sind, kann der Ausschuss darüber beschließen, die Öffentlichkeit zu einer Sitzung oder einem Tagesordnungspunkt zuzulassen.